



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Per E-Mail:

Regierungen
Landesamt für Finanzen
- Staatsoberkasse Bayern -

Name
Thomas Stengel

Telefon
089 2306-2521

Telefax
089 2306-1867

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
67 – K 1012 – 1/7

Datum
7. Januar 2022

**Vollzug des Kostengesetzes (KG);
Billigkeitsmaßnahmen wegen des Coronavirus (SARS-CoV-2)**

Im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien erlässt das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat gemäß Art. 25 Abs. 2 KG folgende Bestimmungen:

In weiten Teilen des Bundesgebietes und auch Bayerns sind durch das Coronavirus beträchtliche wirtschaftliche Schäden entstanden und werden voraussichtlich auch im Jahr 2022 noch zu verzeichnen sein. Es ist daher auch im Gebührenbereich weiterhin angezeigt, stark betroffenen Unternehmen in Liquiditätsschwierigkeiten zur Vermeidung unbilliger Härten durch finanzielle Erleichterungen entgegenzukommen.

Im Hinblick auf Billigkeitsmaßnahmen im Sinn des Art. 16 Abs. 1 und 2 KG sowie Vollstreckungsmaßnahmen gilt daher Folgendes:

1. Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Kostenschuldner können bis zu dem für die steuerlichen Erleichterungen geltenden Zeitraum¹ unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung nach Art. 16 Abs. 1 KG der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Gebühren und Auslagen stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Betroffenen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden.
2. Anträge auf Stundung der nach dem für die steuerlichen Erleichterungen geltenden Zeitraum¹ fälligen Gebühren und Auslagen sind besonders zu begründen.
3. Wird der zuständigen Behörde aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, soll bis zu dem für die steuerlichen Erleichterungen geltenden Zeitraum¹ von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Gebühren und Auslagen abgesehen werden. In den betreffenden Fällen sind die im Zeitraum ab dem 25. März 2020 bis zu dem für die steuerlichen Erleichterungen geltenden Zeitraum¹ verwirkten Säumniszuschläge für diese Gebühren und Auslagen zum für die steuerlichen Erleichterungen geltenden Zeitraum nach Art. 18 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 16 Abs. 2 KG zu erlassen.
4. Sofern die Einziehung von Gebühren und Auslagen ganz oder teilweise unbillig wäre, kann der Kostenanspruch nach Art. 16 Abs. 3 KG erlassen werden. Auch hier sollten an die Prüfung der Voraussetzungen keine zu strengen Anforderungen gestellt werden. Da es sich aber um eine endgültige Maßnahme handelt, die den Verzicht auf die festgesetzten Beträge

¹ 31. März 2022

bedeutet, sollte jedenfalls plausibel sein, dass ohne diese Billigkeitsmaßnahme eine erhebliche wirtschaftliche Schieflage des Unternehmens zu befürchten ist.

Diese Bestimmungen gelten mit Wirkung vom 25. März 2020. Anträge auf die Billigkeitsmaßnahmen nach den Nrn. 1 und 4 müssen bis zu dem für die steuerlichen Erleichterungen geltenden Zeitraum² gestellt werden.

Der für die steuerlichen Maßnahmen geltende Zeitraum wird nachrichtlich als Fußnote angegeben.

Das Schreiben wird nicht im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht, kann aber auf der Homepage des StMFH eingesehen werden.

Nath

Leitende Ministerialrätin

² 31. März 2022